



2. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen

für die Inanspruchnahme

der Kindertagesstätte Erlebnisland für Kinder in der Gemeinde
Gorxheimertal

(Kostenbeitragssatzung)

Kostenbeitragssatzung

zur Satzung der Gemeinde Gorxheimertal vom 01.09.2013 über die Benutzung der Kindertagesstätte Erlebnisland Gorxheimertal für Kinder der Gemeinde Gorxheimertal.

„Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert am 25. Juni 2020 GVBl. S. 436) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142 zuletzt geändert am 07.05.2020 GVBl. S. 318), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) i.d.F. vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134 zuletzt geändert am 28.05.2018 GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 28.04.2020 BGBl. I, S. 960)“ hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Gorxheimertal in ihrer Sitzung am 10.3.2021 nachstehenden

2. Nachtrag der Kostenbeitragsatzung vom 1.8.2018 zur Satzung der Gemeinde Gorxheimertal vom 1.9.2013 über die Benutzung der Kindertagesstätte Erlebnisland Gorxheimertal für Kinder der Gemeinde Gorxheimertal

beschlossen:

§ 3 a erhält folgende Neufassung:

§ 3a

(1) Nimmt ein Kind ein Betreuungsangebot in der Kindertagesstätte Erlebnisland Gorxheimertal an einem Tag nicht in Anspruch, für den aufgrund von Vorschriften zur Bekämpfung des Corona-Virus ein Betreuungsverbot bestand oder für den eine Beschränkung der Betreuung auf Fälle dringender Betreuungsnotwendigkeit geregelt ist, werden Kostenbeiträge nach dieser Satzung für diesen Zeitraum nicht erhoben, bereits im Voraus gezahlte Kostenbeiträge werden erstattet.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn ein Betreuungsangebot aufgrund von Hygienebestimmungen nur für eine verringerte tägliche Betreuungszeit in Anspruch genommen werden darf und Vorschriften zur Bekämpfung des Corona-Virus nach Abs. 1 gelten. Unter diesen Voraussetzungen reduziert sich der Kostenbeitrag in dem Verhältnis, in dem die tatsächlich verfügbare Betreuungszeit zu der für das Kind vor

*Inkrafttreten von Vorschriften zur Bekämpfung des Corona-Virus festgelegten
Betreuungszeit steht.*

§ 7 Inkrafttreten

Dieser 2. Nachtrag tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt

Gorxheimertal 17.3.2021



*Gemeindevorstand der Gemeinde Gorxheimertal
Spitzer, Bürgermeister*

Ausfertigungsvermerk:

*Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen
Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Gorxheimertal übereinstimmt und
dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften
eingehalten wurden.*

Gorxheimertal 17.3.2021



*Gemeindevorstand der Gemeinde Gorxheimertal
Spitzer, Bürgermeister*

Bescheinigung über die erfolgte Bekanntmachung

*a) in den ``Weinheimer Nachrichten`` am 17.3.2021, 159. Jahrgang,
Ausgabe Nr. 63 und*

b) in der ``Odenwälder Zeitung`` am 17.3.2021, 73. Jahrgang, Ausgabe Nr. 63.

*Es wird bescheinigt, dass der 2. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von
Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte Erlebnisland für
Kinder in der Gemeinde Gorxheimertal (Kostenbeitragssatzung)
in der ab 1.8.2018 gültigen Fassung gemäß § 7 der Hauptsatzung vom 14.06.2015,
ergänzt um den 1. Nachtrag vom 08.05.2016, bekannt gemacht wurde.*

Diese Kostenbeitragssatzung tritt am 18.3.2021 in Kraft.

Gorxheimertal, 22.3.2021

Der Gemeindevorstand



Spitzer, Bürgermeister